

# ALLGEMEINER LEITFADEN ZUR VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG VON MUSIKPRODUKTEN

Dieser Leitfaden bietet eine Übersicht zu den tariflichen Anforderungen für die Herstellung und Verbreitung von Musikprodukten wie CDs, Vinyls, Musikvideos, Audio-Datenträgern (Tarif VR-MT-H, Kategorie 1) sowie Hörbüchern/Hörspielen, Filmvideos und audiovisuellen Datenträgern (Tarif VR-MT-H, Kategorie 2).

Den GEMA-Tarif für diese Nutzungen finden Sie hier: **Tarif VR-MT-H**.

## 1. Rechte und Lizenzvergütungen

### Welche Rechte sind betroffen?

Für die Herstellung und Verbreitung von physischen Produkten mit Musik müssen nach Urheberrechtsgesetz entsprechende Nutzungsrechte eingeholt werden:

- **Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)**
- **Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)**

### Wichtig:

- Die GEMA vergibt Lizenzen ausschließlich für Werke, an denen ihr die Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum Zwecke der Wahrnehmung eingeräumt wurden.
- Die Lizenzvergütungen zzgl. derzeit 7% MwSt) sind vor der Herstellung, spätestens mit Auslieferung aus dem Presswerk für die herzustellende bzw. hergestellte Stückzahl zu entrichten.
- Sollten sich auf Ihrem Produkt ausschließlich Musikwerke befinden, die nicht zum Repertoire der GEMA gehören, erhalten Sie ein entsprechendes Schreiben für Ihr Presswerk/Ihre Fertigungsstätte.

### Nachlass für Mitglieder von Verbänden

Mitglieder von Verbänden, die einen Gesamtvertrag mit der GEMA abgeschlossen haben, erhalten auf die tarifliche Vergütung einen Gesamtvertragsnachlass. Voraussetzung ist, dass die Produkte ordnungsgemäß über das GEMA-Onlineportal angemeldet und die geltenden Tarif- bzw. Lizenzbedingungen für Verbandsmitglieder vom Hersteller rechtsverbindlich akzeptiert werden.

## 2. Weitere Rechte und Hinweise

### Filmherstellungs- bzw. Synchronisationsrecht

Wenn Sie einen Film oder ein Multimedia-Projekt unter Verwendung von Musikwerken herstellen möchten, müssen Sie **vor** der Herstellung das sogenannte Filmherstellungs- bzw. Synchronisationsrecht klären.

**Wie klären Sie das Filmherstellungsrecht?** Die Rechtklärung kann entweder direkt mit den Rechteinhaber/innen oder über die GEMA erfolgen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.gema.de/de/musiknutzer/av-produktionen>.

Bei der Meldung Ihres Filmvideos bzw. der audiovisuellen Produktion über das GEMA-Onlineportal müssen Sie angeben, ob Sie die Rechte direkt mit allen am Werk Beteiligten (z. B. Komponist:innen, Textdichter:innen, Verlagen) geklärt haben.

Bei Fragen zur Rechtklärung wenden Sie sich auch gern an [produkte@gema.de](mailto:produkte@gema.de).

### Recht der öffentlichen Wiedergabe

Für die öffentliche Wiedergabe Ihrer Produkte (z. B. bei Events, Schulungen, Werbung) benötigen Sie eine zusätzliche Lizenz. Mehr dazu: **GEMA-Musiknutzer**.

## 3. Einschränkungen der GEMA-Lizenzerteilung

Die Lizenzerteilung für die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikwerken auf Ihren Produkten durch die GEMA umfasst u.a. **nicht**:

- Das Erstveröffentlichungsrecht
- Die Genehmigung zur Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes
- Die Genehmigung zur Herstellung eines Filmwerkes
- Leistungsschutzrechte (z. B. von ausübenden Künstler:innen/Interpreten oder Tonträgerherstellern)
- Nutzung für Werbespots

## 4. Leistungsschutzrechte

Wenn Sie bestehende Musikaufnahmen verwenden, müssen Sie die Rechte der Interpreten und Tonträgerhersteller:innen erwerben. Diese Rechte werden nicht von der GEMA vergeben.

### Kontaktstellen:

- BVMI (Bundesverband Musikindustrie): [www.musikindustrie.de](http://www.musikindustrie.de)  
E-Mail: [info@musikindustrie.de](mailto:info@musikindustrie.de) | Tel.: +49 30 590038-0
- GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten): [www.gvl.de](http://www.gvl.de)  
E-Mail: [infomail@gvl.de](mailto:infomail@gvl.de) | Tel.: +49 30 48483-600

## 5. Ablauf bei der Lizenzierung

### a) Anmeldung

Melden Sie Ihre Produktion über das **GEMA-Onlineportal** an.

### b) Produktgesamtheit

Produkte, die mehrere Träger umfassen, gelten stets als eine Gesamteinheit. Maßgeblich sind die veröffentlichten Katalog- oder Artikelnummern (z. B. GTIN/EAN).

### c) Rechnung & Lizenzerteilung

Nach Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie innerhalb von ca. 10 Werktagen eine Lizenzabrechnung oder ein Bestätigungsschreiben. Die Rechte gelten mit vollständiger und vorbehaltloser Zahlung der in Rechnung gestellten Vergütung als erteilt.

### d) Eigene Werke & GEMA-Mitgliedschaft

Auch als GEMA-Mitglied benötigen Sie eine Lizenz, wenn Sie Ihre eigenen Werke vervielfältigen. Grund: Die Rechte an Ihren Werken wurden durch den Berechtigungsvertrag an die GEMA zur Wahrnehmung übertragen.

Weitere Informationen zu Sonderregelungen für GEMA-Mitglieder finden Sie hier:

- **GEMA Mitglieder mit eigenen Werken**
- **Vergütungsfreie Lizenzen**

### e) Anteilige Vergütung (Angemessenheitsprüfung)

Wenn auf einem Musikprodukt unter dem **Tarif VR-MT-H - Kategorie 1** bzw. auf einem Produkt mit gemischtem Inhalt **Tarif VR-MT-H (Kategorie 2)** weniger als 10 % GEMA-pflichtige Werke enthalten sind, kann der Hersteller über das GEMA-Onlineportal einen Nachlass von 50% auf die ermittelte Vergütung beantragen.

Bei einem Musikprodukt (Kategorie 1) wird die Anzahl der GEMA-Werke ins Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Werke gesetzt.

Bei einem Produkt mit gemischtem Inhalt (Kategorie 2) wird die GEMA-pflichtige Spielzeit ins Verhältnis zur Gesamtspieldauer gesetzt.

Besteht das Produkt aus mehreren Trägern, erfolgt die Berechnung über alle Träger hinweg.

## 6. Gestaltung von Musikprodukten

Musikprodukte sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Hinweis: „Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!“
- GEMA-Eindruck auf Etiketten, Trägern und Inlays (**Vorlage hier**).
- Titel, Urheber:innen, Bearbeiter:innen, Verlage
- EAN/GTIN, ggf. Label-Name und Label-Code (falls vorhanden)

## **7. Import & Export**

### **Lizenzpflicht für importierte Musikträger**

Für die Verbreitung importierter Musikträger in Deutschland ist eine Lizenz erforderlich.

#### **Ausnahmen:**

- Eine Lizenz ist nicht erforderlich, wenn der ausländische Hersteller bereits eine Lizenz eingeholt hat, die ausdrücklich die Verbreitung in Deutschland umfasst.
- Für Importe aus den USA und Kanada ist in jedem Fall eine GEMA-Lizenz erforderlich.

### **Export**

#### **a) Außereuropäische Länder**

Für Exporte außerhalb Europas gilt grundsätzlich der Inlandspreis als Basis für die Vergütung – außer in Ländern wie den USA oder Kanada, wo die Vergütung gesetzlich geregelt ist.

Wenn der Hersteller die Preise im Zielland nachweist und die Währung konvertierbar ist, können diese Preise verwendet werden.

#### **b) Europäische Länder**

Bei Exporten in europäische Länder gelten die Bedingungen wie im Inland.

Für EU-Länder wird der Inlandspreis verwendet.

Für andere europäische Länder gilt der Preis im Zielland – sofern er nachgewiesen und die Währung konvertierbar ist. Andernfalls wird der Inlandspreis verwendet.